

S a t z u n g
der
"Stiftung Meisterhäuser Dessau"

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1)
Die Stiftung führt den Name "Stiftung Meisterhäuser Dessau".
- (2)
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3)
Sie hat ihren Sitz in Dessau.

§ 2
Stiftungszweck

- (1)
Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erhaltes und des Betriebes der Meisterhäuser Feininger, Klee/Kandinsky, Muche/Schlemmer für eine öffentliche, insbesondere kulturelle Nutzung.
- (2)
Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch:
- Unterstützung der Durchführung von Ausstellungen,
 - Unterstützung des Erwerbes von Kunstgut,
 - Unterstützung weiterer kultureller Aktivitäten in den Meisterhäusern.
- (3)
Die Stiftung darf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch selbst Ausstellungen durchführen, Kunstgut erwerben oder weitere kulturelle Aktivitäten in den Meisterhäusern veranstalten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1)
Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1)

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Übertragung von

DM 1.000.000,00.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen Dritter fließen dem Stiftungsvermögen zu, soweit sie hierfür bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(4)

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

a) das Kuratorium,

b) der Stiftungsbeirat.

§ 6 Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau als Vorsitzenden, dem Bürgermeister, dem Beigeordneten für Bauwesen und dem Leiter des Kulturamtes, drei Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Dessau sowie dem Direktor des Bauhauses und einem Mitglied des Vorstandes der Stadtparkasse Dessau. Die Entsendung der Mitglieder des Stadtrates in das Kuratorium erfolgt in entsprechender Anwendung des § 46 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) für eine Wahlperiode. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus dem Stadtrat aus, so endet automatisch seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Das Gleiche gilt, wenn ein Kuratoriumsmitglied sein Amt schriftlich niederlegt. Die Bestimmung eines neuen Ratsmitgliedes erfolgt ebenfalls in entsprechender Anwendung des § 46 GO LSA.

(2)

Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen, dass weitere Mitglieder berufen werden können. Die Zahl der weiteren Kuratoriumsmitglieder darf die Anzahl der Mitglieder, die die Stadt Dessau vertreten (Bedienstete der Stadt und Stadträte), nicht erreichen.

(3)

Der Vorsitzende schlägt einen stellvertretenden Vorsitzenden vor, der der Bestätigung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums bedarf.

(4)

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums hat der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(5)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und ist Vorstand im Sinne der §§ 26, 86 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.

(2)

Das Kuratorium hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen.

(3)

Im Weiteren nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. Bestätigung des stellvertretenden Vorsitzenden;
3. Entscheidung über die Bildung eines Stiftungsbeirates als weiterem Organ der Stiftung und Berufung von dessen Mitgliedern;
4. Entscheidung über die Verwendung der Erträge und Zinsen;
5. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen;
6. Beschluss über Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und Änderung des Stiftungszweckes;
7. Aufstellung des Haushaltsplanes, Führung der Bücher;
8. Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und Bestellung eines Rechnungsprüfers;
9. jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
10. Erlass von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(4)

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 8 Leistungen

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2)

Bewirkt werden Leistungen aufgrund der Beschlüsse des Kuratoriums. Bei seiner Entscheidung handelt das Kuratorium entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3)

Durch diese Satzung erwächst den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder eine Richtlinie oder auf ein formloses in Aussicht stellen bei Verhandlungen mit dem Kuratorium oder einzelnen Kuratoriumsmitgliedern gestützt werden. Auch die mehrfache Gewährung von Stiftungsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch. Er kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächliche oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 9

Stiftungsbeirat

(1)

Dem aus wenigstens drei Mitgliedern bestehenden Stiftungsbeirat sollen im Falle seiner Bildung angehören:

- Persönlichkeiten, die sich durch besondere Leistungen auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet ausgezeichnet haben,
- sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

(2)

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3)

Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Deren Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsbeirat angehören.

(5)

Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1)

Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, das Kuratorium bei der Förderung des Stiftungszwecks zu unterstützen und Vorschläge für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu machen.

(2)

Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(3)

Der Stiftungsbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. An seinen Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende teil. Der Stiftungsbeirat ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 11

Beschlussfassung

(1)

Zu Sitzungen des Kuratoriums und des Stiftungsbeirates lädt jeweils der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist kann in dringenden Angelegenheiten auf 48 Stunden verkürzt werden.

(2)

Kuratorium und Stiftungsbeirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.

(3)

Sofern diese Satzung keine anderen Festlegungen enthält, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich, soweit Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Organs, der zur schriftlichen Abstimmung auffordert. Hierzu sind den Mitgliedern von Kuratorium oder Stiftungsbeirat die zu beschließenden Punkte zu übersenden. Der Beschluss ist wirksam, wenn alle Mitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich zustimmen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der zu beschließenden Punkte bei den Mitgliedern.

(5)

Über alle Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu führen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern in angemessener Zeit zuzuleiten.

§ 12
Geschäftsführung

(1)

Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.

(2)

Zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Hilfspersonen und Sachverständige heranziehen, insbesondere aus der Verwaltung der Stadt Dessau.

(3)

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 13
**Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks,
Zusammenlegung**

(1)

Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist im Finanzamt anzuzeigen.

(2)

Ist in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten, die dem Kuratorium ein Verfolgen des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen, kann der Zweck der Stiftung geändert werden. Das Gleiche gilt, wenn die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden soll aufgrund wesentlicher Änderungen der Verhältnisse. Für eine Entscheidung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Ein derartiger Beschluss kann nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Zuvor ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Der neue Stiftungszweck hat ein gemeinnütziger zu sein. Bei der Bestimmung des neuen Stiftungszweckes hat sich das Kuratorium an dem ursprünglichen Zweck zu orientieren. Die steuerlichen Anforderungen sind, wie insbesondere in § 3 der Satzung niedergelegt, zu erfüllen.

§ 14
Auflösung

(1)

Durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Kuratoriums kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige

Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint.

(2)

Ein derartiger Beschluss kann nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1)

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Dessau.

(2)

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vertretungsberechtigten Kuratoriumsmitgliedern bei der Stiftungsbehörde zu beantragen.

(3)

Beschlüsse über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. Annahme von Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden, welche die Stiftung nicht nur unerheblich belasten,
3. Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,
5. Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszweckes.

(4)

Die Stiftung ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsbehörde den Jahresabschluss (Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht) und einen Tätigkeitsbericht (Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen. Der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist beizufügen.

(5)

Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungs-urkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweilige Anschrift der Stiftung und der Mitglieder der Stiftungsorgane mitzuteilen.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Fall der Aufhebung (Auflösung) der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung in Kraft.

Dessau, den

H.-G. Otto
Oberbürgermeister

(Siegel)